

Friedhofs- und Bestattungssatzung **des Marktes Altmannstein (aktuelle Fassung)**

Der Markt Altmannstein erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24, Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern /GO) folgende vom Landratsamt Eichstätt mit Schreiben vom 23.10.1981 Nr. 3 – Az. 554 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Benutzung der vom Markt Altmannstein verwalteten Bestattungseinrichtungen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Altmannstein folgende Bestattungseinrichtungen:

1.) Einen Friedhof mit Leichenhaus in

Altmannstein, Berghausen, Hagenhill, Hexenagger, Laimerstadt, Mendorf, Pondorf, Sandersdorf, Schamhaupten, Steinsdorf und Tettenwang;

2.) ein Leichenhaus in

Sollern, Schafshill, Thannhausen, Breitenhill, Megmannsdorf, Winden und Schwabstetten;

3.) die Leichentransportmittel;

4.) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Bestattungsanspruch

1.) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten, oder
- b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
- c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

- 2.) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis des Marktes erforderlich.
- 3.) Das Bestattungsrecht der Bewohner der Ortsteile Neuenhinzenhausen mit Sollern, Schafshill, Thannhausen, Breitenhill, Megmannsdorf, Winden und Schwabstetten auf den in diesen Ortsteilen vorhandenen kirchlichen Friedhöfen wird damit nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Bewohner des Ortsteiles Hexenagger, die im Friedhof in Schambach (Stadt Riedenburg) eine Bestattungsrecht haben.

§ 3

Benutzungszwang

- 1.) für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenkung des Sarges);
 3. Beisetzung von Urnen.
- 2.) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- 3.) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
- 4.) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
- 5.) Der Benutzungszwang entfällt für die Verstorbenen in den Ortsteilen, soweit das Benutzungsrecht der Belegung des kirchlichen Friedhofes ausgeübt wird.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

- 1.) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Altmanstein anzuzeigen.
- 2.) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

- 3.) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

- 1.) Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

- a) Für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr (Kindergräber):

Reihengräber:

Länge: 1,40 m

Breite: 1,00 m

- b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr:

Reihengräber:

Länge: 2,40 m

Breite: 1,10 m

Familiengräber:

Länge: 2,40 m

Breite: 2,10 m

Urnengräber:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,60 m

übergroße Gräber und Gruften:

mit einer Breite von mehr als 2,10 m;

die Anlegung dieser Grabstätten bedarf
der vorherigen Genehmigung des Marktes.

In begründeten Fällen können von den Bestimmungen dieses Absatzes Ausnahmen zugelassen werden.

- 2.) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des höherliegenden Sarges bei Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr mindestens 1,80 m und bei Kindergräbern mindestens 1,30 m.
- 3.) Die Beisetzung von Urnen kann in allen in § 9 Abs. 1 aufgeführten Grabstätten durchgeführt werden.
Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 6

Aufbahrung von Leichen

- 1.) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt.
Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt.
Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg verschlossen.
- 2.) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- 3.) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 8

Umbettungen auf Antrag

- 1.) Die Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Altmanstein.
Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- 2.) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- 3.) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen.
- 4.) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- 5.) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9

Arten der Grabstätten

- 1.) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Familiengräber
 3. Urnengräber
 4. Urnenplattengräber
- 2.) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10

Rechte an Grabstellen

- 1.) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2.) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür nach der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben bzw. verlängert.
- 3.) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber, oder die Erben, oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt. Das Benutzungsrecht wird nach Ablauf der Ruhezeit gegen erneute Zahlung einer Grabgebühr höchstens um 15 Jahre verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes eine Verlängerung zulässt. Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Benutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden.
- 4.) In den Reihen- und Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten.
- 5.) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in vorstehendem Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

- 6.) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung beim Markt unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung zu beantragen.

Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 11

Beisetzung in Familiengräbern

- 1.) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- 2.) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 12

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- 1.) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort, nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- 2.) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- 3.) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt sind, oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Errichtung von Grabmälern

- 1.) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung des Marktes. Das gleiche gilt auch für die Grabeinfassungen.
- 2.) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.
Dazu gehören:

a) <u>bei Kindergräbern:</u>	1,00 m
b) <u>bei Reihengräbern:</u>	1,10 m
c) <u>bei Familiengräbern:</u>	2,10 m
d) <u>bei Urnengräbern:</u>	0,60 m

§ 15

Gestaltung der Grabmäler

- 1.) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- 2.) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- 3.) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 16

Standsicherheit

- 1.) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- 2.) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- 3.) Der Markt kann, wenn er Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 17

Unterhaltung der Gräber

- 1.) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechtes würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
- 2.) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung des Marktes nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch den Markt hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
- 3.) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
Alle angepflanzten Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum des Marktes über.
- 4.) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- 5.) Die bei der Grabherstellung anfallende überschüssige Erde muss von dem Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten entfernt werden.
Gleiches gilt für zu entfernenden Grabdenkmäler, Einfassungen und Einfriedungen.

V. Ordnungsvorschriften

§ 18

Öffnungszeiten

- 1.) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- 2.) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 19

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1.) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- 2.) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 1. Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern und vom Markt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;

3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. zu rauchen und zu lärmern;
 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
- 3.) Den Anordnungen des Friedhofspersonales ist Folge zu leisten.

§ 20

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1.) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt.
Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2.) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Markt stellt eine Zulassungskarte aus.
- 3.) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- 4.) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.
Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5.) Der Markt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen die Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 21

Alte Nutzungsrechte

- 1.) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 15 Jahre begrenzt.
Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- 2.) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften der § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis 500,-- € belegt werden.

§ 23
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1981 in Kraft.

Die bisher für die gemeindlichen Friedhöfe bestehenden Friedhofs- und Bestattungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

